

Gesetzvorentwurf über das Statut des Lehrpersonals, der Direktoren und Inspektoren – Schwerpunkte zur Vernehmlassung

Allgemeines

Die OLLO begrüsst die Schaffung eines Gesetzes zum Statut des Lehrpersonals. Der vorliegende Entwurf weist grundsätzlich in die richtige Richtung. Ideen, wie die Kantonalisierung des Statuts oder die Schaffung von Schuldirektionen an allen Schulen, sind begrüssenswert.

Leider ist eine Aufwertung des Lehrberufes, welche vom DEKS als eines der Ziele dieses Statuts angegeben wurde, für uns nicht erkennbar.

11 Mal werden Verordnungen erwähnt, die die Umsetzung des Gesetzes durch den Staatsrat regeln. Diese Verordnungen liegen nicht vor und über die Inhalte lässt sich darum leider nur spekulieren. Formulierungen wie: ‚eine bestimmte Anzahl‘ oder ein ‚Minimum‘, das nicht angegeben wird, dienen nicht zum Verständnis eines Gesetzesartikels.

Die Übergangsbestimmungen sind sehr knapp gehalten; vorab Art. 20 müsste klar geregelt sein. Das Gesetz muss HarmoS-kompatibel geschrieben werden.

Unsere wichtigsten Anmerkungen / Schwachpunkte

Jahresarbeitszeit und Tätigkeitsfeldern

- Wenn man im vorliegenden Gesetzesentwurf von einer Jahresarbeitszeit mit verschiedenen Tätigkeitsfeldern ausgehen will, so ist dies entweder genau zu definieren und abzugrenzen oder nur als allgemeine Tätigkeiten zu definieren. Der Autor des vorliegenden Gesetzes weiss nicht genau, was er will. Die Jahresarbeitszeit ist nicht definiert. Die Tätigkeitsfelder sind so als ‚zirka‘ definiert. Die Aufgaben innerhalb der Tätigkeitsfelder sind teilweise definiert (allerdings ohne zeitliche Fixierung) und gleichzeitig ist mit Umschreibungen wie in Artikel 18 Absatz 3 *‚Sie erfüllt die Aufgaben, die sich aus ihrem beruflichen Auftrag ergeben, sowie diejenigen, die ihr von der Schuldirektion und/oder vom Departement übertragen werden.‘* alles wieder offen. Jahresarbeitszeit und Tätigkeitsfeldern sind entweder klar zu definieren und ein zeitlicher Rahmen ist zu nennen oder sie sind als allgemeine Umschreibung des Berufsauftrages einzufügen (bitte keine Mischform).
- Die drei Tätigkeitsfelder bilden für alle Lehrpersonen einen integrierenden Bestandteil ihres Berufsauftrags. Man darf Lehrpersonen nicht von einzelnen Bereichen ‚befreien‘. Das Erfüllen von zusätzlichen Aufgaben innerhalb der Schulen (Klassenlehrperson, Mediator, Verantwortliche für Bibliotheken, Übernahme von Stellvertretungen usw.) führt zur Mehrbelastung, die durch eine Entlastung oder zusätzliche Bezahlung ausgeglichen wird. Dieses Prinzip gilt für alle Stufen!

Verlust der Unterrichtsberechtigung

Es ist inakzeptabel, dass der Kanton dem Besitzer eines Lehrdiploms, eines Bachelor oder Master seine Unterrichtsberechtigung abspricht.

Weiterbildung

Die Rahmenbedingungen wurden gegenüber der geltenden Regelung verschlechtert. Die Regelung *„Die für die Weiterbildung des Lehrpersonals erforderliche Zeit geht mindestens zu 50 Prozent zulasten der unterrichtsfreien Zeit und der Rest auf die Unterrichtszeit“* ist beizubehalten.

Spesenentschädigung

Wie dem Staatspersonal ist auch den Lehrpersonen eine Spesenentschädigung (für berufsbedingte Fahrten oder für obligatorische Weiterbildungskurse) zu sprechen.

Verwaltungsjahr

Die Änderung des Verwaltungsjahres ist eine logische Folge des Schulanfangs Mitte August und für Neuangestellte eine gute Sache. Schon angestellte Lehrpersonen müssten sich gegen den Verlust eines Monatslohns wehren. Hier müsste eine Übergangsbestimmung Klärung schaffen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinde sind zu wenig klar geregelt. Es ist eindeutig zu regeln, wer was zahlt und wer wem was befiehlt.

Kündigung

Kündigungen werden ausführlich umschrieben. Es gilt eine einfache und einheitliche Regelung (Vergleich mit dem Personal des Staates) zu finden. Diese kann sich auf die Punkte ‚Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Kündigung‘ sowie ‚Ordentliche Kündigung einer Anstellung auf unbestimmte Zeit durch die zuständige Behörde‘ beschränken. Es muss vorgesehen sein, dass das Anstellungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden kann. Zudem müssen die Folgen bei Verletzen der Bestimmungen über die Auflösung klar definiert werden.

Rechte

Es fehlen klare Regelungen zum Schutz der Persönlichkeit, zum Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen, zur Information und Mitsprache sowie zu den Themen Personalakten und Datenschutz. Durch die Änderung des Statuts der Lehrpersonen erhoffen sich die Personalverbände mehr Mitsprache- bzw. Einspracherecht. Die Arbeit der Verbände muss mehr Unterstützung finden und Teil der Jahresarbeitszeit werden.

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist in sich nicht stimmig. Er bringt auch keine wirkliche Verbesserung des Statuts der Lehrpersonen. In der vorliegenden Form kann er aber die Grundlage für die Erarbeitung eines guten Gesetzestextes bilden. Dazu muss die – eigentlich dafür vom Staatsrat ernannte – Arbeitsgruppe reaktiviert werden.